

**Vereinssatzung
des
Vikings Freiburg e.V.
vom 12.01.2015 in der Fassung vom 05.03.2015**

A. Allgemeines

§1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vikings Freiburg e.V. und hat den Sitz in Freiburg. Der Gerichtsstand befindet sich in Freiburg. Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt zum 01.05. eines jeden Jahres und endet am 30.04. des darauffolgenden Jahres.
3. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendliche ein.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Eishockey Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die wettkampfmäßige Ausübung des Eishockeysportes (Teilnahme und Veranstaltung von Turnieren, Freundschaftsspielen oder Eishockeyligen).
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
Ordentliche Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.
1. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen.
2. Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, die sich bereit erklären, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie sind von der aktiven Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen.
3. Mitglieder die sich aufgrund der Förderung des Sports oder der Jugend in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit dem Antrag auf Annahme erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
4. Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied in den passiven Mitgliederstand kann zum Ende des Geschäftsjahres für das darauffolgende Geschäftsjahr durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung erfolgen. Der Übertritt vom passiven Mitgliederstand zum ordentlichen Mitglied kann jederzeit durch an den Vorstand gerichteten Antrag und mit dessen Zustimmung erfolgen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten
 - d) Änderungen der Anschrift und der Emailadresse mitzuteilen.
1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederecht. Nur volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten; die Höhe und die Zahlungsmodalitäten werden durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigungserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres, wobei der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand maßgebend ist.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Beitragssumme bleibt zahlungspflichtig.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten.
Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

C. Vereinsorgane

§8

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) und kann durch Beisitzer erweitert werden (erweiterter Vorstand).
2. Wählbarkeit:
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zusammen berechtigt, die Interessen des Vereins zu vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Die zu beschließenden Punkte müssen nicht in einer Tagesordnung vorab angekündigt werden.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder.
2. Der 1. Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche vom Vorstand oder von 1/4 der Mitglieder gefordert wird. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder.
3. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl von 2 Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand, sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer.

4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
5. Aufstellung des Haushaltsplanes.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer vorzutragen.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, ebenso zur Auflösung des Vereins, erforderlich.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann grundsätzlich kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, dass in der Sitzung mit den Stimmen von mindestens fünf Mitgliedern ein entsprechender Dringlichkeitsantrag gestellt wird.
5. Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen und nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich mit den Stimmen von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird.
6. Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Dieser Wahlleiter bittet um die Entlastung des alten Vorstandes und Neuwahlen des 1. Vorsitzenden. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
7. Für die Wahl sind getrennte Wahlvorschläge zu machen. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens ein Jahr lang angehört.
8. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§13

Vermögen - Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§14

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Stadt Freiburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Philipp Rinklin (1. Vorsitzender)

Felix Schmid (2. Vorsitzender)